



Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der EU – Streitbeilegungsrichtlinie

Einführung eines neuen Verfahrens zur Beseitigung von Doppelbesteuerung innerhalb der EU

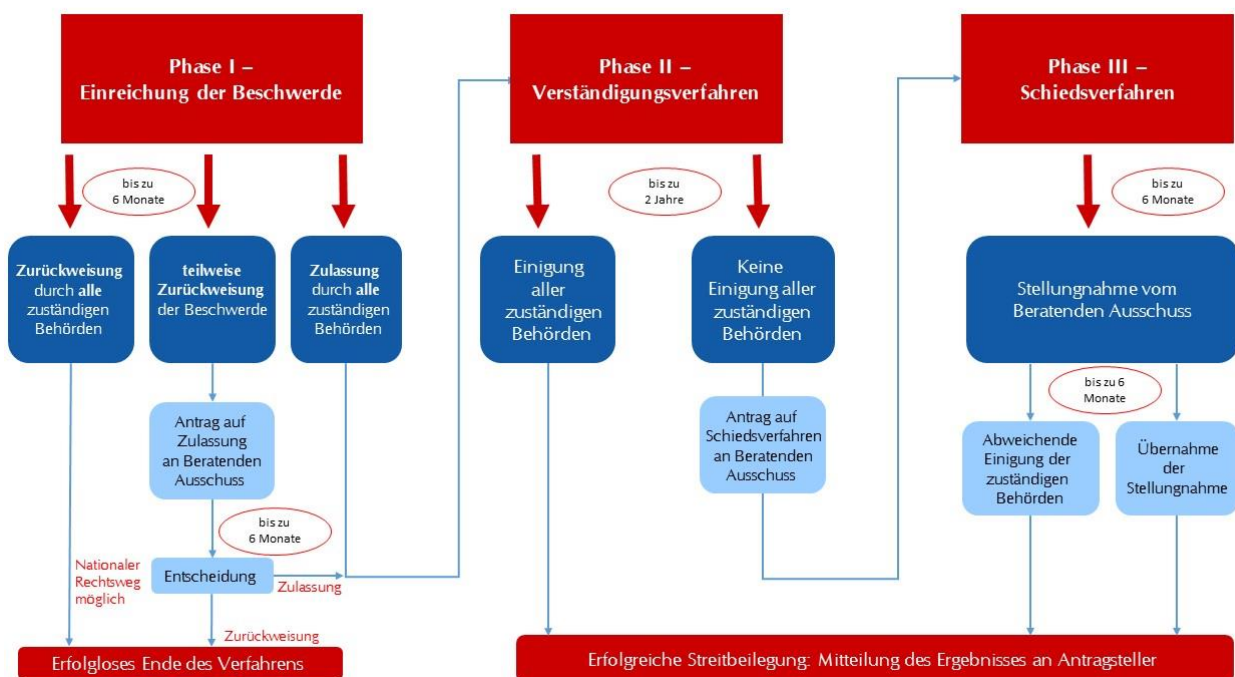
[17.06.2019]

Von: **Dr. Katharina Heusinger und Xiuyun Sun**

Das Bundeskabinett hat Mitte Mai einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der sogenannten EU-Streitbeilegungsrichtlinie vorgelegt. Durch das darin vorgestellte Streitbeilegungsverfahren sollen zukünftig Doppelbesteuerungssachverhalte innerhalb der EU beseitigt werden. Der Steuerpflichtige kann jedoch auch weiterhin die bisherigen Verfahren (Verständigungsverfahren oder Schiedsverfahren) betreiben. Im Folgenden möchten wir das neue Streitbeilegungsverfahren und seinen Anwendungsbereich vorstellen.

Überblick über das neue Streitbeilegungsverfahren

Wie die bereits bestehenden Verständigungs- und Schiedsverfahren lässt sich das neue Streitbeilegungsverfahren in drei Phasen unterteilen.





In der **ersten Phase** reicht der Steuerpflichtige seine **Streitbeilegungsbeschwerde** bei den zuständigen Behörden in allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten ein. Natürliche Personen und kleinere Unternehmen können sich auf die Einreichung in ihrem Ansässigkeitsstaat beschränken. Die Einreichung kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Doppelbesteuerung erfolgen. Alle zuständigen Behörden müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Einreichung über Zulassung oder Zurückweisung der Beschwerde entscheiden:

- Wird die Beschwerde durch alle zuständigen Behörden abgelehnt, erfolgt keine Einleitung eines Verständigungsverfahrens. Gegen die Ablehnung der deutschen Behörde kann der Steuerpflichtige Einspruch einlegen.
- Wenn die Beschwerde teilweise zurückgewiesen wird, kann der Steuerpflichtige bei dem sogenannten „Beratenden Ausschuss“ einen Antrag auf Zulassung stellen.
- Wird die Beschwerde durch alle zuständigen Behörden – oder nach Entscheidung durch den Beratenden Ausschuss – zugelassen, wird das Verständigungsverfahren eingeleitet.

Die sich an die Zulassung der Beschwerde anschließende, **zweite Phase** dient der **Durchführung des Verständigungsverfahrens**, mithin der Einigung der zuständigen Behörden. Im Rahmen des Verfahrens sind diese gehalten, die Doppelbesteuerung innerhalb von zwei Jahren aufzulösen.

Scheitert das Verständigungsverfahren, so kann in einer **dritten Phase** auf Antrag des Steuerpflichtigen ein **Streitschlichtungsverfahren** durch den Beratenden Ausschuss durchgeführt werden. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Beschwerde innerhalb von sechs Monaten nach seiner Einsetzung Stellung. Auf Basis dieser Stellungnahme haben die zuständigen Behörden verschiedene Handlungsoptionen: Sie können eine abweichende, einstimmige Entscheidung treffen oder den Vorschlag des Beratenden Ausschusses annehmen. Erzielen die zuständigen Behörden innerhalb von sechs Monaten keine Einigung, sind sie an die Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gebunden. Die Entscheidung wird anschließend dem Steuerpflichtigen übermittelt, stimmt er der Entscheidung zu und verzichtet insofern auf weitere Rechtsbehelfe, wird die Entscheidung durch entsprechende Änderung der strittigen Steuerbescheide umgesetzt.

Bewertung

Das geplante Streitbeilegungsverfahren ist grundsätzlich positiv zu werten, denn es kann auf alle Fälle einer Doppelbesteuerung angewendet werden. Waren die bisherigen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf Doppelbesteuerung im unternehmerischen Bereich begrenzt (z. B. zwischenstaatliche Gewinnabgrenzung, Betriebstätten), findet das



neue Verfahren auch bei der Doppelbesteuerung von natürlichen Personen Anwendung. Jedoch ist das neue Verfahren auf die Streitbeilegung innerhalb der EU begrenzt, wohingegen Verständigungsverfahren auch mit außereuropäischen Staaten, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, beantragt werden können.

Das geplante Streitbeilegungsverfahren ist anwendbar für Beschwerden, die ab dem 01.07.2019 eingereicht werden und Doppelbesteuerungssachverhalte betreffen, die in einem am oder nach dem 01.01.2018 beginnenden Steuerjahr entstehen oder entstanden sind.